

RAUCHTABLETTEN

SAFEX-RAUCHTABLETTEN sind für technische und gestalterische Zwecke einsetzbare pyrotechnische Raucherzeuger. Die Rauchmischung ist in Tablettenform gepresst und an der Oberseite mit einer dunkelroten Schnellanzündfläche versehen.

Wird die Anzündfläche mit einem brennenden Streichholz oder mit einer glühenden Zigarette berührt, erfolgt die Rauchentwicklung sofort, in der Regel ohne Flammenbildung.

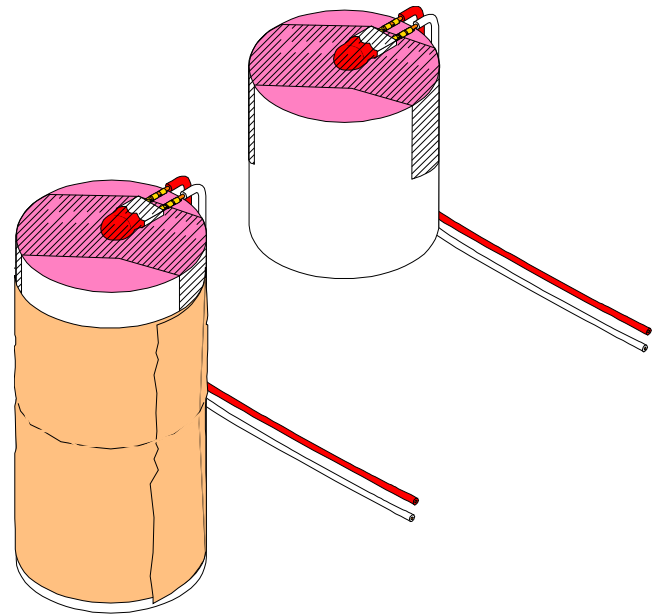
Zwei Tablettengrößen stehen zur Verfügung:

Rauchtablette klein, 7 g - Brennzeit ca. 30 sek.
Rauchtablette groß, 65 g - Brennzeit ca. 140 sek.

Werden zwei oder mehr Tabletten aufeinandergestapelt und z. B. mittels schwer entflammbarem Klebeband aneinander fixiert/umwickelt, kann die Brennzeit entsprechend verlängert werden.

Die Schnellanzündfläche erlaubt auch die **elektrische** Zündung der Tabletten, es braucht nur ein elektrischer Anzünder SAO mit Klebefilm oder einem Stückchen TAPE-MATCH* auf der Anzündfläche fixiert zu werden, um die Rauchentwicklung nach Anlegen des Zündstromes auszulösen.

(* TAPE MATCH = selbstklebendes Zündband)



TECHNISCHE HINWEISE:

Die Rauchtabletten sind feuchtigkeitsempfindlich und müssen **daher unbedingt trocken** in der Originalverpackung aufbewahrt werden, entnommene Tabletten sollten unmittelbar verbraucht werden.

Sie verschwelen heiß, unter Bildung eines aufgeblähten Ascherückstandes, gleichzeitig entsteht ein Druckaufbau, daher können die Tablette nicht unter Einschluss, z. B. in Rohren abgebrannt werden. Der Abbrand muss offen, vorzugsweise in einem feuerfesten Behälter (Metallschale, offene Dose usw.) erfolgen.

Der entstehende Rauch wirkt korrosiv auf Metalle und sollte daher nicht in unmittelbarer Nähe wertvoller Geräte oder Einrichtungen verwendet werden.

SICHERHEITSHINWEISE:

Die Rauchtabletten sind **pyrotechnische Gegenstände der Klasse T1** und dürfen nur entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen verwendet werden.

Ein Abbrand unter Einschluss stellt wegen des Druckaufbaus eine Gefahr dar und ist unzulässig.

Bei der Verschwelung entsteht Glut, u. U. auch kurzzeitig eine Flamme, so dass die Tabletten leicht entflammare Materialien entzünden können, daher ist der **Abbrand in einem feuerfesten, offenen Behältnis** zu empfehlen.

Die Anwendung pyrotechnischen Rauchs in Innenräumen auch vom Typ der Rauchtabletten ist nur in begrenzter Menge unbedenklich, da neben dem eigentlichen raucherzeugenden Mittel auch Verschwelungsprodukte und Verbrennungsgase entstehen, die in größerer Menge bzw. höherer Konzentration gesundheitsbedenklich sind.

Diese Beratung erfolgt nach bestem Wissen und Erfahrung, entbindet den Verwender von SAFEX-Produkten jedoch nicht von dem Erfordernis, diese in Hinblick auf Brauchbarkeit und Sicherheit für seinen Einsatzzweck zu prüfen. Da die Anwendung außerhalb des Einflusses des Herstellers liegt, kann nur für gleichbleibende Qualität und sachgerechte Information des Verwenders gehaftet werden.

So ist die Anwendung einiger kleiner Rauchtabletten oder einer Großen in entsprechenden Räumen, wie z. B. Werkhallen oder größere Theater Bühnen unproblematisch, wenn der Rauch **nicht unmittelbar und konzentriert am Entstehungsort eingeatmet wird**.

Ein Abbrand **größerer Mengen in sehr kleinen Kammern** oder geschlossenen Einrichtungen wie Schränke, Kisten, Containern usw. sollte **nicht unter Anwesenheit von Personen** erfolgen.

Die Geruchsentwicklung ist eine brauchbare Anzeige für eine akzeptable Konzentration, ist der Rauch geruchlich wahrnehmbar, jedoch ohne deutliche Reizwirkung, kann die Rauchkonzentration für kurzzeitige und gelegentliche Anwendung als unbedenklich gelten.

Eine Daueranwendung pyrotechnischer Rauche für technische und künstlerische Zwecke zusammen mit Personen ist nicht zu empfehlen, hierzu bietet sich stattdessen das reizlose und gesundheitlich völlig unbedenkliche Nebelverfahren mit Nebelfluiden, das SAFEX® FLUIDNEBELSYSTEM an.

Die Anwendung pyrotechnischer Raucherzeuger ist bei Film- und Theateraufführungen und im Bereich der Versammlungsstätten-Verordnung **eine feuergefährliche Handlung**, die mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzusprechen ist. Unverständlicherweise ist die Verwendung auch gleichzeitig noch durch die zuständige Ordnungsbehörde genehmigungspflichtig (siehe dazu § 24 Abs. 4 der 1. SprengV).

Diese Regelung gilt nur für die Verwendung im Rahmen von Film, Fernseh- und Theaterproduktionen u. ä. künstlerischen Vorhaben, **nicht jedoch für die technische Anwendung z. B. bei Luft-Strömungsuntersuchungen usw.**

Die Rauchmittel sollten immer in ihrer Originalverpackungsdose gelagert werden, die vor Feuchtigkeit schützt. Eine Lagerung von bis zu 20 Kilo im gewerblichen Bereich ist nach der Kleinmengen-Verordnung in einem verschlossenen Schrank oder Behälter problemlos möglich. (Siehe dazu § 6 in Verbind. mit Anh. Nr. 4 sowie Anlage 6a der 2. SprengV - Tabelle)